



Merkblatt

für das Autogewerbe

1 Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Zollbestimmungen für das schweizerische und das liechtensteinische Autogewerbe.

2 Begriffe

2.1 Schweizer Zollgebiet (Inland)

Als Schweizer Zollgebiet gelten die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Enklave Büsingen und Campione d'Italia, ohne die Talschaften Samnaun und Sampoio.

2.2 Inländische Fahrzeuge

Als «inländisch» gelten Fahrzeuge:

- mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern
Ausnahme:
 - bündnerische Kontrollschilder der Serie GR 90 000;
- mit Kontrollschildern der provisorischen Immatikulation ohne Buchstabe «Z»;
- mit Kontrollschildern BÜS-A der deutschen Enklave Büsingen.

Ein Fahrzeug mit inländischen Tages- oder Händlerschildern kann einen in- oder ausländischen Zollstatus aufweisen. Dieser ist mit zweckdienlichen Unterlagen (Schweizer Fahrzeugausweis, Form. 13.20 A, Nachweis der Zollveranlagung) zu belegen.

2.3 Ausländische Fahrzeuge

Als «ausländisch» gelten Fahrzeuge:

- mit ausländischen Kontrollschildern;
Ausnahmen:
 - Fahrzeuge des Fürstentums Liechtenstein mit Kontrollschildern der Normalserie;
 - Fahrzeuge der deutschen Enklave Büsingen mit Kontrollschildern BÜS-A;
- mit Kontrollschildern der provisorischen Immatikulation mit Buchstabe «Z»;
- mit bündnerischen Kontrollschildern der Serie GR 90 000;
- ohne Kontrollschilder, für die der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass sie aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen.

3 Kauf im Ausland und Anmelden

an der Grenze:

Das Fahrzeug ist an der Grenze bei einer besetzten [Zollstelle](#) während der Öffnungszeiten unaufgefordert anzumelden.

Bringen Sie sämtliche für die Veranlagung notwendigen Begleitpapiere (Rechnung, Kaufvertrag, Fahrzeugausweis etc.) mit.

im Inland:

Wenn die Veranlagung bei einer Inlandzollstelle gewünscht wird, stellt die Grenzzollstelle kostenfrei einen 2 Tage gültigen Vormerkschein Form. 15.25 aus.

Weiterführende Informationen finden Sie unter [Strassenfahrzeuge](#).

4 Übernahme eines unverzollten und unversteuerten Fahrzeugs

Unverzollte und unversteuerte Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge von Diplomaten (Kontrollschilde CD/AT) sind grundsätzlich vor der Übernahme bei einer [Zollstelle](#) in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen (verzollen und versteuern).

5 Verkauf zwecks Ausfuhr

von verzollten Fahrzeugen:

Das Fahrzeug ist an der Grenze bei einer besetzten [Zollstelle](#) während der Öffnungszeiten unaufgefordert anzumelden. Verlangt der Käufer die Ausstellung eines Ursprungsnachweises, berücksichtigen Sie bitte die Informationen unter [präferenzialer Ursprung](#).

von unverzollten Fahrzeugen:

Nehmen Sie bitte Kontakt auf mit der Zollstelle.

Handelt es sich um einen Gebrauchtwagen oder Unfallwagen, sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt [Export von Konsumgütern - Gebrauchtwagen oder Abfall?](#) oder unter [Altfahrzeuge](#) und [Altreifen](#).

6 Reparaturen und Veredelungen von CH-Fahrzeugen im Ausland

Immatrikulierte Fahrzeuge können ohne Formalitäten aus der Schweiz verbracht werden.

Weitere Informationen zum Verfahren finden sie unter [passive Veredelung](#).

Im Ausland beigefügtes Material ist zollpflichtig. Auf dem Entgelt für im Ausland besorgte Arbeiten (inkl. Entgelt für Material) ist die Mehrwertsteuer zu bezahlen. Die Reparatur ist bei der Wiedereinfuhr unaufgefordert anzumelden und dafür eine Rechnung vorzulegen.

7 Schadenfälle/Unfallwagen

Die entsprechenden Informationen finden Sie im folgenden Merkblatt:

[Was ist zollrechtlich zu beachten bei Schäden oder Unfällen mit Strassenmotorfahrzeugen?](#)

8 Verwendung von «U-Schildern» im Ausland

Die Verwendung von schweizerischen Händlerschildern (U-Schilder) im Zolllausland richtet sich nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates. Auskünfte erteilen die zuständigen ausländischen Behörden.

9 Kontakt

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die [Zollstelle](#) Ihrer Wahl.